



Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 2021

Revision der Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel vom 28. November 2000

P210530

1. Der Regierungsrat genehmigt – vorbehältlich der Zustimmung durch den Regierungsrat des Kantons Zug – die vorgelegte Änderung der Personalverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel vom 28. November 2000.
2. Die Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

Die Revision der Personalverordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Strafanstalt Bostadel betrifft zum einen den Namen der Anstalt. Die im Konkordat der Nordwest- und Innerschweiz bei sämtlichen Anstalten vorgenommene Änderung der Bezeichnung «Strafanstalt» in «Justizvollzugsanstalt» (JVA) wird in der Verordnung nachvollzogen. Zum anderen erhält die Paritätische Aufsichtskommission der JVA Bostadel neu die Kompetenz, Reglemente, die vom Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt gestützt auf § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juli 2004 erlassen worden sind, ganz oder zu Teilen für anwendbar zu erklären.

